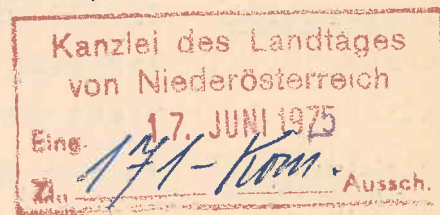


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1- 2004/69 - 1975

Wien, am 17. Juni 1975

Entwurf eines Gesetzes
mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehalts-
ordnung 1969 geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung beinhaltet in erster Linie die bei den Besprechungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der zuständigen Gewerkschaft im vergangenen Herbst vereinbarten Anpassungen an das Dienstrecht der Landesbeamten. Darunter fällt vor allem die Erhöhung der Anfangsbezüge, die mit 1. Jänner 1975 in Kraft gesetzt werden soll. Schließlich wird noch neben der Verbesserung einiger legislativer Mängel des derzeitigen Gesetzes aus der zweiten Novelle zur DPL. 1972, LGBl. 2200-3, die Berücksichtigung der Möglichkeit, Zivildienst als Wehrrersatzdienst zu leisten, übernommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Pkt. 1: Die Gemeindebeamtenehaltsordnung kennt mehrere Formen der Ausgleichszulagen, die auseinandergelassen werden müssen. Zulagen zur Abgeltung eines auf Grund der Überstellung niedrigeren Gehalts und die nunmehr neu zu schaffende Zulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge sind Bestandteile des Gehalts, während die Zulage zur Abgeltung der auf Grund einer anderen Verwendung niedrigeren Nebengebühren systematisch zu den Nebengebühren gehört. Im § 5 sollen die einzelnen Formen der Ausgleichszulagen daher auseinandergelassen werden. In den einzelnen Bestimmungen über Ausgleichszulagen in diesem Gesetz und in der Gemeindebeamtendienstordnung muß dann jeweils festgehalten werden, ob nur die Ausgleichszulagen gemeint sind, die als Gehaltsbestandteil gelten (z.B. Abs. 5 und 7) oder auch jene, die Nebengebühren sind.

Außerdem ist im § 5 aus systematischen Gründen eine geänderte Anordnung der einzelnen Absätze vorgesehen.

- Zu Pkt.2: Im § 7 wird die seit 1. Jänner 1975 bestehende Möglichkeit berücksichtigt, statt Präsenzdienst Zivildienst zu leisten.
- Zu Pkt.3: Im § 3 Abs.1 ist die Einkommensteuergesetz-Novelle des Jahres 1974 berücksichtigt, da bei verfassungskonformer Interpretation Bundesrecht nur in der jeweiligen Fassung als rezipiert gilt.
- Zu Pkt.4: § 8 Abs.2 lit.c soll an die entsprechende Regelung der DPL. angeglichen werden. Bisher fehlte die Berücksichtigung von Entschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung im Ausland. Darüber hinaus sollen auch Einkünfte nach dem Zivildienstgesetz, die analog den Bezügen der Präsenzdienner gewährt werden, Berücksichtigung finden.
- Zu Pkt.5 und 6.: Im § 10 wird zwischen den "Bezügen" und den "Nebengebühren" unterschieden. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Erwähnung in Abs.2, um auch pauschalierte Nebengebühren aus organisatorischen Gründen vorzeitig auszahlen zu dürfen. Gleiches soll auch für die Sonderzahlungen nach § 13 gelten.
- Zu Pkt.7: Die Zitierung von Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung erscheint hier überflüssig und kann daher entfallen. Andererseits soll ausdrücklich auf § 14 verwiesen werden um außer Zweifel zu stellen, daß eine Zeitvorrückung nicht zu anderen als den dort vorgesehenen Terminen stattfinden kann.
- Zu Pkt.8: Da nach dem Wesen dieser Bestimmung nur die Dienstalterszulage, nicht aber die Dienstzulage nach § 20 gemeint sein kann, sind die Klammerausdrücke überflüssig und können daher entfallen. Die bisherige Dienstzulage bleibt dem Gemeindeamten bei der Festsetzung der Gehaltsstufe in der neuen Dienstklasse ja erhalten.

Zu Pkt.9: § 18 Abs.2 enthält keine Überstellung von der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe. Der Hinweis auf Abs.2 geht daher ins Leere.

Zu Pkt.10: Die Turnusdienstzulage ist nunmehr in der Gemeindeamtendienstordnung (§ 47a) geregelt.

Zu Pkt.11: Durch diese neu geschaffene Zulage soll auch den Gemeindebeamten eine Erhöhung ihrer Anfangsbezüge gewährt werden. Die Regelung ist dem entsprechenden Bundesgesetz nachgebildet.

Zu Artikel II:

Wie bereits erwähnt, sollen nach dem Ergebnis der Verhandlungen der Interessensvertreter die Anfangsbezüge ab 1.Jänner 1975 erhöht werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 abgeändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung :

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blattler